

# Ordnung

## Graduate Center of Life Sciences

### Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 wird die folgende Ordnung für das Graduate Center of Life Sciences verabschiedet.

### § 1

#### Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduate Center of Life Sciences (GC LS) ist Teil der TUM School of Life Sciences und der TUM Graduate School, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Namensgebung und Erscheinungsbild des Graduate Center of Life Sciences orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren. Die im Statut der TUM-GS festgelegten Ziele und Aufgaben der Graduiertenzentren erfüllt das Graduate Center of Life Sciences insbesondere in folgender Form:
- a. Förderung fachspezifischer Qualifizierungselemente nach § 16 (6) des Statuts der TUM-GS. Dazu gehören unter anderem:
    - Entwicklung und Durchführung von Seminaren mit Anwendungsnutzen für Promotionen in den Lebenswissenschaften.
    - Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Beratungsangeboten zur beruflichen Weiterentwicklung nach einer Promotion in den Lebenswissenschaften, sowohl innerhalb der universitären Forschung als auch außerhalb.
  - b. Förderung und Unterstützung der Internationalisierung
    - Organisation von Veranstaltungen zum Thema Internationalisierung
    - Persönliche Beratung für Auslandsaufenthalte
    - Beratung für internationale Promovierende
    - Informationen, Beratung und Seminare in englischer Sprache
  - c. Networking
    - Förderung von Veranstaltungen für den fachlichen Austausch und Vernetzung zwischen den Promovierenden und ggf. auch anderen Personengruppen, auf Schoolebene und darüber hinaus.
    - Schnittstelle zu Alumni und externen Einrichtungen (inner- und außeruniversitär)
  - d. Information und Beratung
    - Beratung zur Promotion an der TUM School of Life Sciences
    - Vermittlung von TUM-internen Angeboten und Anlaufstellen
    - Zusammenstellung von aktuellen, relevanten Informationen und Angeboten Dritter für Promovierende
    - Beratung in schwierigen Situationen

e. Administration

- Mitgliederverwaltung und Administration der finanziellen Fördermöglichkeiten im Rahmen der TUM-GS Mitgliedschaft
- Management des Qualifizierungsprogramms des GC LS und des Promovierendennetzwerkes
- Koordination mit der Geschäftsstelle der TUM-GS

(2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Aufbau**

Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 01.10.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Graduate Center of Life Sciences sind:

- (1) der Vorstand (§ 8),
- (2) der\*die Sprecher\*in des Graduate Center of Life Sciences (§ 9),
- (3) die Vertretung der Promovierenden (§ 10).

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS zur Mitgliedschaft. Demnach sind die Promovierenden nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung vorläufige Mitglieder des Graduate Center of Life Sciences, bei dem sie eine Aufnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Statut TUM-GS beantragt haben. Mit Eintragung in die Promotionsliste sind die Promovierenden Mitglieder des Graduate Center of Life Sciences.

### **§ 6**

#### **Assoziierte Mitglieder**

Nach Maßgabe des § 6 Statut TUM-GS können Promovierende anderer inländischer und ausländischer Einrichtungen, sofern sie einen mehr als einjährigen Gastaufenthalt an der TUM School of Life Sciences verbringen, als assoziierte Mitglieder des Graduate Center of Life Sciences aufgenommen werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Graduate Center of Life Sciences gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS entsprechend.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand des Graduate Center of Life Sciences besteht aus:

- a. dem\*der Sprecher\*in (§ 9) (eine Stimme),
- b. dem\*der stellvertretenden Sprecher\*in (§ 9) (eine Stimme),
- c. dem\*der Sprecher\*in der Promovierenden (§ 10) (eine Stimme),
- d. der Leitung des Graduate Center of Life Sciences (ohne Stimmrecht),
- e. einer Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler\*innen (eine Stimme).

Ein\*e Stellvertreter\*in des\*der Vertreter\*in der Promovierenden (ohne Stimmrecht) kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Graduate Center of Life Sciences, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des Graduate Center of Life Sciences. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a. Entwicklung und Sicherstellung des fachspezifischen Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Qualitätskontrolle und Abstimmung innerhalb der TUM-GS,
- b. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduate Center of Life Sciences an den Vorstand der TUM-GS,
- c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
- d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,
- e. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,
- f. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des Graduate Center of Life Sciences.

(3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem\*der Sprecher\*in bzw. dessen\*deren Stellvertreter\*in geleitet.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### **Sprecher\*in des Graduate Center of Life Sciences**

- (1) Der\*die Sprecher\*in leitet das Graduate Center of Life Sciences. Ihm oder ihr obliegen die in § 11 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.
- (2) Der\*die Prodekan\*in Talentmanagement und Diversity ist qua Amt Sprecher\*in des Graduate Center of Life Sciences. Der\*die stellvertretende Sprecher\*in muss hauptberufliche\*r, unbefristete\*r Professor\*in der TUM sein und wird durch den School Council bestimmt.
- (3) Der School Council schlägt dem\*der Dekan\*in die Bestellung der bestimmten Personen vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 10

### **Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler\*innen**

- (1) Das Vorstandsmitglied nach §7 (1) e., Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler\*innen, wird aus der gewählten Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden im School Council vom School Council bestimmt.
- (2) Der School Council schlägt dem\*der Dekan\*in die Bestellung der bestimmten Person vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## §11

### **Promovierendenvertretung**

- (1) Das Graduate Center of Life Sciences entsendet drei Promovierende als Mitglieder des Graduate Council nach § 12 Statut TUM-GS.
- (2) Gewählt werden die Promovierendenvertreter\*innen von den Promovierenden des Graduate Center of Life Sciences in geheimer Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidat\*innen Mitglieder des Graduate Center of Life Sciences sind. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidat\*innen stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten, zweitmeisten und drittmeisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.
- (4) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Graduate Center of Life Sciences organisiert.

## § 12

### Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Graduate Center of Life Sciences wird von einem\*einer Geschäftsführer\*in geleitet. Der\*die Geschäftsführer\*in wird durch den\*die Leiter\*in der promotionsführenden Einrichtung und den\* die Sprecher\*in des Graduate Center of Life Sciences im Einvernehmen mit dem\*der Graduate Dean bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
  - a. Organisation und Abwicklung der Aufgaben des Graduate Center of Life Sciences (§ 2),
  - b. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,
  - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
  - d. Organisation der Wahlen nach § 9 und 11.

## § 13

### Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 01.10.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

## § 14

### Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021. Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:

- a. eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
- b. die Teilnahme am Auftaktseminar,
- c. die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
- d. die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung des\*der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
- e. mindestens zwei Meetings des Thesis Advisory Committee (TAC-Meetings), welches zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das TAC besteht aus der\*dem Betreuend, der\*dem potentiellen Zweitprüfenden und der\*dem Mentor\*in. In den TAC-Meetings werden der Fortgang des Promotionsprojekts und die Elemente des Qualifizierungsprogramms erörtert und ggf. Hinweise zum weiteren Vorgehen mit dem\*der Promovierenden besprochen. Das erste Meeting findet im Zeitraum von 6 bis 10 Monaten nach Beginn der Promotion statt, das zweite im Zeitraum von 20 bis 24 Monaten zusammen mit dem Feedbackgespräch. Bei Bedarf können weitere TAC-Meetings abgehalten werden. Bestandteil jedes TAC-Meetings ist ein etwa 2

bis 5 seitiger Bericht der\*des Promovierenden über den Stand des Promotionsprojektes. Betreuende\*r, Zweitprüfende\*r und Mentor\*in erhalten diesen ca. 1 Woche vor dem TAC-Meeting. Weitere Bestandteile jedes TAC-Meetings sind eine hochschulöffentliche Präsentation des Promotionsthemas und bisheriger Ergebnisse mit anschließender Diskussion. Die Ergebnisse werden im „Meeting Report TAC“ sowie im „Berichtsbogen Feedbackgespräch TAC Meeting 2“ dokumentiert. Jede\*r Promovierende\*r nimmt verpflichtend bis zu ihrem\*seinem zweiten TAC-Meeting am hochschulöffentlichen TAC-Vortrag einer\*s anderen Promovierenden passiv teil.

- f. eine Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.
- g. Besuch eines Seminars zur guten wissenschaftlichen Praxis.

## § 15

### Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 01.10.2021.

## § 16

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 25.01.2022 in Kraft.

Freising, 25.01.2022

Prof. Dr. Wolfgang Liebl  
Sprecher GC LS